

1126 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 27. 11. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 733/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lit. d lautet:

„d) deren Pflegekinder (§§ 186 und 186 a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).“

2. § 8 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 300 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 300 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 550 S.“

3. In § 30 a wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Studierende an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademien für Sozialarbeit im Inland gilt während der Absolvierung des Langzeitpraktikums als Schulweg der Weg zu jener Einrichtung, an der das Langzeitpraktikum stattfindet.“

4. In § 30 g Abs. 1 wird als vierter Satz angefügt:

„Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30 a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30 e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.“

5. § 31 Abs. 1 lautet:

§ 31. (1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher oder therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

6. In § 31 a ist ein Abs. 5 anzufügen, der lautet:

„(5) Die Bestimmungen über die Schulbücher sind auch auf therapeutische Unterrichtsmittel für Behinderte anzuwenden, wenn diese Unterrichtsmittel schulbehördlich zugelassen und für den Unterricht erforderlich sind.“

7. § 31 c Abs. 1 lautet:

„§ 31 c. (1) Zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine (§ 31 b Abs. 1) an die Schüler (§ 31 Abs. 1) sind die Schulerhalter der im § 31 genannten Schulen verpflichtet.“

8. In § 39 c erster Satz tritt anstelle des Ausdrucks „75 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif)“ der Ausdruck „50 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif)“.

9. In § 39 c wird als dritter Satz angefügt:

„Der Betrag ist unter Annahme von monatlich 60 Fahrten pro Schüler zu pauschalieren.“

Artikel II

(1) Für Kinder, die in den Jahren 1984 und 1985 geboren sind, genügt für die Erlangung der Sonderzahlung, abweichend von der Bestimmung des § 32 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 556/1986, der

2

1126 der Beilagen

Nachweis, daß das Kind zwischen dem 37. und 72. Lebensmonat einmal ärztlich untersucht wurde.

(2) Auf diese Untersuchung sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 4 und 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 556/1986 anzuwenden.

Artikel III

Für die Jahre 1988 und 1989 ist der gemäß § 39 c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 604/1987 an die Haupt- und Nebenbahnen zu leistende Betrag unter der Annahme von monatlich 60 Fahrten pro Schüler zu pauschalieren.

Artikel IV

(1) Art. I, Z 2, 8 und 9 tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Art. I, Z 3 bis 7 tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

(3) Art. II tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

VORBLATT

Probleme:

1. Der Hinweis auf § 186 ABGB bei Pflegekindern ist im Hinblick auf das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz, BGBl. Nr. 162/1989, unvollständig.
2. Die Familienbeihilfe wurde zuletzt mit 1. Jänner 1987 angehoben. Eine weitere generelle Anhebung wäre nunmehr erforderlich.
3. Studierende an Sozialakademien erhalten bei Absolvierung der Langzeitpraktika keine Schülerfreifahrten.
4. Kinder, die am häuslichen Unterricht teilnehmen, erhalten derzeit keine unentgeltlichen Schulbücher.
5. Die therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte sind derzeit nicht ausdrücklich in der Schulbuchaktion erwähnt.
6. Die Vergütung an die Schienenbahnen für den Einnahmehausfall, der bei Durchführung der Schülerfreifahrten entsteht, in Höhe von 75 vH des Regeltarifs erweist sich als überhöht.
7. Die Übergangsregelung zur Erlangung der Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe erweist sich als zu eng und brachte etliche Härtefälle.

Lösungen:

- Zu 1. Anpassung des Begriffes Pflegekinder an die neue Rechtslage.
- Zu 2. Anhebung der Familienbeihilfe für alle Kinder ab 1. Jänner 1990 um 100 S pro Monat; für ein erheblich behindertes Kind um weitere 100 S pro Monat.
- Zu 3. Die Studierenden der Sozialakademie erhalten Schülerfreifahrten auch während der Absolvierung der Langzeitpraktika.
- Zu 4. Erweiterung des Kreises der auf die unentgeltlichen Schulbücher Anspruchsberechtigten durch Einbeziehung der Kinder, die die allgemeine Schulpflicht durch einen Heimunterricht erfüllen.
- Zu 5. Die therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte werden in die Schulbuchaktion laut Abschnitt I b des Gesetzes einbezogen.
- Zu 6. Herabsetzung des Hundertsatzes auf 50 vH auf der Grundlage von monatlich 60 Fahrten pro Schüler.
- Zu 7. Die Übergangsregelung für die Sonderzahlung wird auf die Geburtenjahrgänge 1984 und 1985 ausgeweitet.

Kosten:

- Zu 2. Die Kosten der vorgesehenen Erhöhung der Familienbeihilfe um 100 S pro Kind und Monat erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 2 000 Millionen Schilling, wobei die Erhöhung für erheblich behinderte Kinder um 100 S pro Kind und Monat bereits mitberücksichtigt ist.
- Zu 3. Der Mehraufwand wird rund 568 000 S jährlich betragen.
- Zu 4. Der Mehraufwand wird höchstens 130 000 S jährlich betragen.
- Zu 5. Kein Mehraufwand, da bereits bisher berücksichtigt.
- Zu 6. Es wird eine Einsparung für den Familienlastenausgleich von etwa 200 Millionen Schilling erwartet.
- Zu 7. Der **einmalige** Mehraufwand an Sonderzahlung (zur Geburtenbeihilfe) wird mit höchstens 30 Millionen Schilling angenommen. Dieser Aufwand wäre aber auch dann angefallen, wenn die Anspruchsberechtigten die Termine für die ärztlichen Untersuchungen der Kinder nicht versäumt hätten; die Terminversäumnis erfolgte zumeist ohne Verschulden.

Der gesamte Mehraufwand von 1 830,7 Millionen Schilling auf Grund dieses Gesetzentwurfes findet in den zweckgebundenen Mitteln des Familienlastenausgleiches im Jahre 1990 und in den weiteren Jahren Deckung.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft Leistungsverbesserungen im Familienlastenausgleich, die aus den zweckgebundenen Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen sind. Diese Leistungen finden in den vorhandenen Reservens und den zu erwartenden Überschüssen des Ausgleichsfonds ihre Deckung.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Durch das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz, BGBl. Nr. 162/1989, hat sich der Begriff der Pflegekinder verändert. Dem wurde durch die Ergänzung des Klammersausdruckes mit der Zitierung des § 186 a ABGB Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 2:

Die Familienbeihilfe ist zuletzt am 1. Jänner 1987 um 100 S für alle Kinder angehoben worden. Seither sind die Lebenshaltungskosten um rund 7% gestiegen. Dies rechtfertigt unter Berücksichtigung zukünftiger Indexsteigerungen eine allgemeine Familienbeihilfenerhöhung um 100 S pro Kind und Monat ab 1. Jänner 1990.

Ergänzend dazu wurde auch der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder um weitere 100 S auf 1 550 S erhöht, um gerade diesen besonders förderungswürdigen Familien eine höhere Abgeltung zukommen zu lassen.

Der Alterszuschlag soll unverändert bleiben (250 S).

Zu Art. I Z 3 und 4:

Die Studierenden an den Akademien für Sozialarbeit haben für die Strecken, die sie bei Absolvierung der im Studienplan vorgesehenen Langzeitpraktika zurückzulegen haben, keine

Schülerfreifahrten erhalten, weil diese Einrichtungen, an denen sie diese Praktika absolvieren, keine Schulen im Sinne des Gesetzes sind. Durch eine fiktive Bestimmung dieser Strecken als Schulwege wurde die Möglichkeit zur Gewährung von Schülerfreifahrten eröffnet, weil sich diese Langzeitpraktika über ein ganzes Semester erstrecken.

Die Schulbestätigung soll von der Stammanstalt des Schülers ausgestellt werden, weil nur die Stammanstalt die Prüfung der für die Ausstellung der Bestätigung erforderlichen Voraussetzungen unter der Aufsicht der Schulbehörden ermöglicht.

Zu Art. I Z 5 bis 7:

Die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ist sowohl an allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 5 Schulpflichtgesetz 1985) als auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder am häuslichen Unterricht (§ 11 Schulpflichtgesetz 1985) gesetzlich vorgesehen. Derzeit werden nur Kindern, die die allgemeine Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen erfüllen, die notwendigen Schulbücher unentgeltlich im Rahmen der Schulbuchaktion zur Verfügung gestellt.

Um auch jene Schüler, die die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslichen Unterricht erfüllen, in die Schulbuchaktion einbeziehen zu können, mußte der bisherige § 31 Abs. 1 um diesen Personenkreis erweitert werden.

Durch den Verweis im § 31 c Abs. 1 auf § 31 Abs. 1 soll verdeutlicht werden, daß die Verpflichtung der Schulerhalter zur Ausgabe der Schulbücher oder Gutscheine auch gegenüber jenen Schülern besteht, die die allgemeine Schulpflicht durch Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder durch häuslichen Unterricht erfüllen.

Bei der Anmeldung des gegenständlichen Unterrichtes (§ 11 des Schulpflichtgesetzes 1985) beim Bezirksschulrat haben die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte auch die Schule zu nennen, von der sie die notwendigen Schulbücher unentgeltlich beziehen wollen. Es sollte dies tunlichst die Sprengelschule sein. Dies wäre durch administrative Maßnahmen sicherzustellen.

Zu Art. I Z 8 und 9:

Die Herabsetzung der Vergütung, die den Schienenbahnen bei Durchführung der Schülerfreifahrten aus Mitteln des Familienlastenausgleiches zu zahlen ist, von 75 vH auf 50 vH des Regeltarifs ist aus mehreren Gründen geboten:

1. Die Kraftfahrlinien gewähren für Zeitkarten eine Ermäßigung von 50 vH.
2. Die Vergütung der Differenz zwischen dem Fahrpreisersatz aus den Schülerfreifahrten (zirka 15 vH des vollen Fahrpreises) und 75 vH des vollen Fahrpreises (Regeltarifs) sollte nur als vorübergehende Stärkung des Bundeshaushaltes angesehen werden und nicht als Dauerleistung zu Lasten der Familienförderungen.
3. Es werden auch anderen Personengruppen zum Teil noch weitergehende Fahrpreisermäßigungen gewährt. Es ist schwer verständlich, warum gerade für die zahlenmäßig stärkste Benutzergruppe die höchsten Leistungen aus dem Familienlastenausgleich erbracht werden müssen.
4. Es ist eine Pauschalierung unter Zugrundelegung von 60 Fahrten pro Schüler im Monat

vorgesehen. Für die Jahre 1988 und 1989 ist in Art. III eine Übergangsregelung nach den bisherigen Bestimmungen vorgesehen.

Zu Art. II:

Es zeigt sich, daß für zahlreiche Kinder der Geburtsjahrgänge 1984 und 1985 bisher keine Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe beantragt wurde, weil den Eltern dieser Kinder — aus welchen Gründen immer — in bezug auf die erforderlichen Kindesuntersuchungen die entsprechende Information fehlte.

Einerseits im Interesse einer umfassenden Gesundheitsvorsorge für die Kinder in den ersten Lebensjahren, andererseits zur Vermeidung von Härten soll für den Fall, daß eine vorgesehene ärztliche Kindesuntersuchung versäumt worden ist, die Sonderzahlung gewährt werden, wenn das Kind zwischen dem 37. und dem 72. Lebensmonat wenigstens einmal ärztlich untersucht wurde.

Fälle, die bei der Volksanwaltschaft anhängig sind, hat auch die Volksanwaltschaft bewogen, eine Regelung zur Beseitigung der Härten anzuregen.

Textgegenüberstellung

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Bisheriger Text

Neuer Text

§ 2 Abs. 3 lit. d:

d) deren Pflegekinder (§ 186 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 200 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 200 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 450 S.

§ 30 a Abs. 6:

neu

§ 30 g Abs. 1:

(1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hierfür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 25. Lebensjahr, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. g sowie § 6 Abs. 2 lit. f das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrt erforderlichen Anzahl ausgestellt werden.

§ 2 Abs. 3 lit. d:

d) deren Pflegekinder (§§ 186 und 186 a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 300 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 300 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 550 S.

§ 30 a Abs. 6:

(6) Für Studierende an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademien für Sozialarbeit im Inland gilt während der Absolvierung des Langzeitpraktikums als Schulweg der Weg zu jener Einrichtung, an der das Langzeitpraktikum stattfindet.

§ 30 g Abs. 1:

(1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hierfür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 25. Lebensjahr, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. g sowie § 6 Abs. 2 lit. f das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrt erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. **Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30 a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30 e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.**

Bisheriger Text

§ 31 Abs. 1:

(1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 31 a Abs. 5:

neu

§ 31 c Abs. 1:

(1) Zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine (§ 31 b Abs. 1) an die Schüler sind die Schulerhalter der im § 31 genannten Schulen verpflichtet.

§ 39 c:

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreisersatz gemäß § 30 f Abs. 1 und 75 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30 f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

Neuer Text

§ 31 Abs. 1:

(1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen **oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher oder therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 31 a Abs. 5:

(5) Die Bestimmungen über die Schulbücher sind auch auf therapeutische Unterrichtsmittel für Behinderte anzuwenden, wenn diese Unterrichtsmittel schulbehördlich zugelassen und für den Unterricht erforderlich sind.

§ 31 c Abs. 1:

(1) Zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine (§ 31 b Abs. 1) an die Schüler (**§ 31 Abs. 1**) sind die Schulerhalter der im § 31 genannten Schulen verpflichtet.

§ 39 c:

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreisersatz gemäß § 30 f Abs. 1 und 50 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30 f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß. **Der Betrag ist unter Annahme von monatlich 60 Fahrten pro Schüler zu pauschalieren.**